

STADT MEßKIRCH

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

SONDERGEBIET

„PHOTOVOLTAIKANLAGE OB DER NAGELSCHMIEDE“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	Vorentwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	21.12.2022 bis 17.02.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit:	16.01.2023 bis 17.02.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 24.11.2022):

1. Lageplan
2. Textteil zum Bebauungsplan (Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)
3. Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Plananhang
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 18. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung.....	5
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr	5
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	5
A.5	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	6
A.6	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	8
A.7	Landratsamt Sigmaringen	9
A.8	Gemeinde Leibertingen.....	14
A.9	Gemeinde Wald	14
A.10	Naturpark Obere Donau e.V.....	15
A.11	TransnetBW GmbH.....	18
A.12	Netze-Gesellschaft Südwest mbH.....	18
A.13	Netze BW GmbH – Netzentwicklung Süd - Netzplanung.....	18
A.14	Industrie und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben.....	18
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ABGEGEBEN	19
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	19

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 09.02.2023)	
I. Belange der Raumordnung Hinsichtlich der zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nach dem Fortschreibungsentwurf (2021) des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 09.02.2023, der wir uns anschließen.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Bereich des Vorranggebiets reduziert. Wie vom Regionalverband gefordert, wurde die Baugrenze um 25 m abgerückt.
Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht	Zur Kenntnisnahme.
II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.</p>
<p>III. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit der geplanten Maßnahme werden 1,4 ha landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangflur II umgewidmet und hierdurch mindestens für die Dauer der Sondernutzung der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p> <p>Angesichts des Umfangs der überplanten Fläche können die Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>IV. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Der Antragsteller wurde bereits im Zuge der Anhörung im baurechtlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass sich von der PV-Anlage keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr der Bundesstraße ergeben darf.</u></p>	<p>In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist unter Nr. 1.1 aufgeführt, dass für die PV-Module entspiegeltes Glas zu verwenden ist. Eine Blendwirkung wird dadurch verhindert.</p>
<p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>V. Belange Gewässer und Boden (Referat 52)</p> <p>Das Sachgebiet <i>Bodenschutz</i> nimmt wie folgt Stellung: Aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Im Interesse einer frühzeitigen Information des Vorhabenträgers und zur Vermeidung von Planungs- und Bauverzögerungen wird darum gebeten, in den Bebauungsplan nachfolgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen.</p>	<p>Die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Über die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls.</p>	<p>Nach der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde kann die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes entweder im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung oder durch ein Bodenmanagementkonzept umgesetzt werden. Auf den Sachverhalt wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan verwiesen.</p>
<p>Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Begründung: Baumaßnahmen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf' und damit auch einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>VI. Belange des Naturschutzes</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung (Schreiben vom 22.02.2023)	
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“ der Gemeinde Meßkirch <u>liegt kein Wald</u> im Sinne von § 2 LWaldG.</p> <p>Eine <u>indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen)</u> von Waldflächen ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund, sind <u>forstrechtliche/-fachliche Belange</u> von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren <u>nicht berührt</u>.</p> <p>Sollten im weiteren Planungsverlauf die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berührt werden, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.3 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr (Schreiben vom 19.01.2023)	
<p>Als Luftfahrtbehörde des Landes bedanken wir uns für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht können wir Ihnen mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet liegt rd. ca. 8,3 km nordöstlich des Rudi-Rebholz-Flugplatzes in Sauldorf-Boll entfernt. 2. Im Umkreis von 10 km befinden sich keine weiteren Flugplätze. <p>Für das Plangebiet kann keine luftrechtliche Betroffenheit festgestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 17.01.2023)	
<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.5 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 07.02.2023)	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Scholterhaus-Subformation, Dietmanns-Schottern und Auenlehm. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme. Die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG KÖSTENTAL - LELLER" wird hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	Zur Kenntnisnahme. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Allgemeine Hinweise</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.6 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 09.02.2023)</p>	
<p>Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ in dem alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Köstental - Leller“ (festgesetzt am 19.04.1994) sind die Vorgaben des Regionalplanes konkretisiert, so dass die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Köstental - Leller“ zu beachten sind (Schutzgebietszone III).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
<p>Im Osten ragt das Plangebiet in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 Regionalplanentwurf (2021) hinein. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Biotopverbundes (hier: Biotopverbund „Gewässer, Moore, Auen“ entlang von regional bedeutsamen Fließgewässern) Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen (PS 3.2.1 Z (2), z.B. Bebauung).</p> <p>Im vorliegenden Fall ist der Teuerbach als regional bedeutsames Fließgewässer in einem Korridor mit einer Breite von je 25 m beidseits des Baches als Kernfläche bzw. Kernraum des Biotopverbundes über das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege planungsrechtlich gesichert. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands für den Erhalt und die Sicherung der Funktionsfähigkeit, der Durchgängigkeit und Kohärenz des Fließgewässer-Biotopverbundes sowie einer möglichen Renaturierung des Fließgewässers und des Hochwasserschutzes erforderlich.</p> <p>Wir bitten, dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen und entlang des Teuerbachs möglichst breite, über den gesetzlich geforderten Gewässerrandstreifen (§29 WG und §38 WHG) hinausgehende Freiflächen</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>mit naturnaher Gestaltung vorzusehen und die geplante Baugrenze weiter vom Teuerbach abzurücken.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Bereich des Vorranggebiets reduziert. Wie vom Regionalverband gefordert, wurde die Baugrenze um 25 m abgerückt.</p>
<p>A.7 Landratsamt Sigmaringen (Schreiben vom 17.02.2023)</p>	
<p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</u></p> <p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“ kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung — noch nicht vollständig und nicht aussagekräftig genug sind.</p> <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung wird gebeten.</p>	<p>Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden überarbeitet und vervollständigt.</p>
<p><u>WASSERRECHT</u></p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Köstental-Leller“, Zone III. Die Festlegungen der Rechtsverordnung sind zu beachten. Für die Reinigung der Module darf nur Wasser in Trinkwasserqualität und ohne Reinigungsmittel verwendet werden.</p>	<p>Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt bereits fest, dass für die Reinigung der Module nur reines Wasser zu verwenden ist und der Einsatz von Reinigungsmitteln und Chemikalien unzulässig ist (siehe Maßnahme M3).</p>
<p><u>BODENSCHUTZ</u></p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend dem Merkblatt „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen / Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.</p>	<p>Die fachlichen Hinweise wurden im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden.</p> <p>Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.</p>	<p>Die fachlichen Hinweise wurden im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p><u>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden ist wie folgt zu überarbeiten:</u></p> <p>Im Umweltbericht (Fritz & Grossmann, 24.11.2022) wird von einer Vollversiegelung auf 128 m² ausgegangen, welche bei einer Bodenwertzahl von 3,33 ÖP/m² durch eine Kompensation von 1.704 ÖP auszugleichen ist.</p> <p>Da am Standort Pseudogley Parabraunerden vorherrschen, welche besonders verdichtungsempfindlich sind und die Böden zudem durch die im Rahmen des Baus der Biogasanlage erfolgte Erdauffüllung besonders anfällig sind, ist gemäß Heft 24,</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Kap. 4.2 (Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, LUBW, 2012) ein Verlust von 10 % der ursprünglichen Leistungsfähigkeit anzusetzen.</p> <p>Bei einem Flächenwert von 193.882 Ökopunkten sind dies 19.388 Ökopunkte. Die noch fehlenden 19.388 ÖP können voraussichtlich durch den Kompensationsüberschuss im Schutzgut Tiere/Pflanzen ausgeglichen werden. Es wird diesbezüglich um eine Ergänzung/Korrektur im Umweltbericht gebeten.</p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden wurde angepasst.</p>
<p>Die untere Bodenschutzbehörde bittet weiterhin um eine Überarbeitung des Kap. 4.2.1 des Umweltberichts. Hier werden Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung abgearbeitet.</p> <p>Diese seien „Bodenbelastungen durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben und Pestizideinsatz / Bodenverdichtungen durch Befahren der Ackerflächen mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen“. Dies wäre zu streichen, da damit eine negative Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung selber suggeriert wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Böden unter Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft kann nicht als negativer Einfluss auf den Boden angesehen werden.</p> <p>Liegen konkrete Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung durch die landwirtschaftliche Nutzung vor, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.</p>	<p>Der Argumentation der unteren Bodenschutzbehörde kann nicht gefolgt werden. Die Bewirtschaftung von Ackerflächen erfolgt auch bei Anwendung der guten fachlichen Praxis mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen sowie unter Einsatz von Düngergaben und Pestiziden, die sich zwangsläufig zumindest geringfügig nachteilig auf die natürlichen Bodeneigenschaften auswirken. Die sich hierdurch ergebenden Beeinträchtigungen für den Boden können unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit der Bewirtschaftung als Vorbelastungen benannt werden. Anderenfalls wäre die oben geforderte Anrechnung des Leistungsverlustes für die bauzeitliche Beanspruchung des Bodens nicht nachvollziehbar, da hier wohl ähnlich schwere Maschinen zum Einsatz kommen.</p>
<p>Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Dies kann im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung oder durch die ein Bodenmanagementkonzept umgesetzt werden.</p> <p>Mit Hilfe einer bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Informationen über das Aufgabenspektrum einer bodenkundlichen Baubegleitung bzw. eines Bodenmanagementkonzepts erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen.</p>	<p>Die Erforderlichkeit wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept gem. §3 Abs. 2 LBodSchAG wird im weiteren Verfahren erstellt.</p>
<p><u>ABFALL</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Die abfallrechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt
<p>IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Lichtimmissionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können anhand der LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012“, beurteilt werden.</p> <p>Nach diesen LAI-Hinweisen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p> <p>Im Bereich von 100 m um das Plangebiet sind keine Wohngebäude bzw. Wohnnutzungen vorhanden.</p> <p>Des Weiteren ist im schriftlichen Teil des Bebauungsplans eine Festsetzung enthalten, wonach Photovoltaik-Module mit einem hochtransparentem, antireflexbeschichtetem und hitzevorgespanntem Solarglas (entspiegeltes Glas) zu verwenden sind. Insoweit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Östlich des Plangebietes verläuft die B 311, die innerhalb des 100 m-Bereiches liegt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass auch der Straßenverkehrsträger der B 311 zu dem Vorhaben angehört wird.</p>	Der Straßenverkehrsträger im Regierungspräsidium Tübingen wurde angehört.
<p>NATURSCHUTZ</p> <p>Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind derzeit - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - <u>noch nicht vollständig</u>. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen daher <u>noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet</u>.</p>	Zur Kenntnisnahme. Die Unterlagen wurden vervollständigt.
<p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Biogasanlage Ob der Nagelschmiede“ waren ca. 4 Lerchenfenster auf dem Grundstück Flst. Nr. 3195 der Gemarkung Meßkirch als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen. Diese wurden seinerzeit nicht umgesetzt. Stattdessen werden durch eine weitere Überbauung weitere Brut- und Nahrungsräume verloren gehen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wäre entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Die bestehende Problematik mit dem Wegfall der CEF-Maßnahme für die Feldlerche aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung „Biogasanlage Ob der Nagelschmiede“ wurde in die aktuelle saP mit aufgenommen und thematisiert. Für den Wegfall der Feldlerchenfenster wird eine geeignete Ersatzmaßnahme geplant und mit der UNB gesondert abgestimmt.</p> <p>Während der Kartierungen zum Projekt „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“ wurden keine Feldlerchenreviere im Eingriffsbereich und der nahen Umgebung nachgewiesen. Es werden keine Verbotstatbestände hinsichtlich der Feldlerche ausgelöst im Zusammenhang mit dem aktuellen Bauvorhaben.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das im Umweltbericht (Kapitel 8) geplante Monitoring ist- wie beschrieben - umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.</p>
<p>Das im Lageplan eingezeichnete Pflanzgebot 2 ist nur mit Sträuchern auszuführen, da eine Beschattung beider Solaranlagen durch Bäume nicht zielführend wäre.</p> <p>Sträucher sind gemäß §40 BNatSchG aus dem Ursprungsgebiet 6.1. Alpenvorland zu wählen. Abweichungen hiervon sind bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) zu beantragen.</p>	<p>Das Pflanzgebot wurde um den Verwendungshinweis ergänzt.</p>
<p>Für die Grünlandesaat ist eine Saatmischung aus dem Ursprungsgebiet 17 Südliches Alpenvorland zu wählen. Abweichungen hiervon sind bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Alternativ kann eine Mahdgutübertragung mit Material aus der näheren Umgebung vorgenommen werden.</p> <p>Die Pflege des Grünlandes ist mittels Beweidung oder 1-2 maliger Mahd durchzuführen. Gegebenenfalls können diese zwei Methoden kombiniert werden. Das Grünland darf nicht gemulcht werden.</p> <p>Die Ausführung der Pflanzgebote sowie die Grünlandansaatz ist unmittelbar nach Errichtung der Solarmodule herzustellen.</p>	<p>Die Maßnahme wurde überarbeitet. Die fachlichen Hinweise wurden berücksichtigt.</p>
<p><u>ALLGEMEINE HINWEISE</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Fachbereich Landwirtschaft</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf den Flst. Nrn. 3194, 3195 und 3196, Gemarkung Meßkirch, durch den Flurstückseigentümer (Landwirt). Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,4 ha und grenzt direkt an das bestehende Sondergebiet „Biogasanlage Ob der Nagelschmiede“ an.</p> <p>Der Flächenverlust ist in diesem Umfang nicht existenzgefährdend für den Landwirt.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen sind keine geplant.</p> <p>Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert.</p> <p>Die Gemarkung Meßkirch war bis 2018 benachteiligtes Gebiet und erfüllt damit die Voraussetzungen der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO).</p> <p>Nach der FFÖ-VO ist eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich sowohl auf Acker als auch auf Grünland möglich, wenn nicht bestimmte öffentliche Belange beeinträchtigt werden und es sich nicht um beste Böden handelt oder andere landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben sprechen.</p> <p>In vorliegenden Fall sprechen zwar öffentliche landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben: Die überplante Fläche ist nach der neuen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe I zugeordnet.</p> <p>Flächen der Vorrangflur Stufe I sind aufgrund ihrer landbauwürdigen Böden unbedingt der Landwirtschaft vorzubehalten.</p> <p>Allerdings wird mit der EEG Novelle 2023 erstmalig gesetzlich festgeschrieben, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im „überragenden öffentlichen Interesse“ liege und der „öffentlichen Sicherheit“ diene“. Das EEG 2023 misst dem verstärkten Ausbau von Photovoltaik hierbei einen sehr hohen Stellenwert zu.</p> <p>Wir erheben daher keine Einwände gegen die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an der geplanten Stelle.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise:</p> <p>Die Flächen müssen nach dem Anlagenrückbau oder bei Nichtrealisierung wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt werden (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits geregelt. Die Fläche ist wieder ihrer ursprünglichen Nutzung oder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p>
<p>Fachbereich Forst</p> <p>Forstliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Fachbereich Straßenbau</p> <p>Das Plangebiet liegt an der B 311. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Die Beurteilung von</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen obliegt im vorliegenden Fall dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42.	Das Regierungspräsidium Tübingen wurde am Verfahren beteiligt.
<p>Fachbereich Recht und Ordnung</p> <p>Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Folgende Punkte müssen Berücksichtigung finden:</p> <p>Die Paneele der PV-Anlage dürfen bei jeglicher Sonneneinstrahlung keinerlei Blendwirkung auf Kfz-Lenker des öffentlichen Straßenverkehrs entfalten.</p>	In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist unter Nr. 1.1 aufgeführt, dass für die PV-Module entspiegeltes Glas zu verwenden ist. Eine Blendwirkung wird dadurch verhindert.
<p>Werbeanlagen sind gem. § 33 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig. In der Nähe des Plangebietes laufen die B 311 und die B 313 zusammen, es herrscht ein hohes Verkehrsaufkommen. Der Knotenpunkt war in den letzten Jahren unfallauffällig. Deshalb dürfen hier keine Werbeanlagen, unabhängig ob beleuchtet oder nicht, in Straßennähe angebracht werden, da diese grundsätzlich eine ablenkende Wirkung auf den Straßenverkehr haben. Der Verkehrsteilnehmer sollte sich hier ausschließlich auf den Straßenverkehr konzentrieren und nicht durch Werbeanlagen abgelenkt werden.</p>	Die Vorschriften zu Werbeanlagen wurden bezüglich des Straßenverkehrs konkretisiert.
<p>Die geplante PV-Anlage liegt sehr nahe an der B 311. Wir weisen diesbezüglich auf das Anbauverbot nach § 9 FStrG und bitten darum, zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, anzuhören.</p>	<p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs im Osten des Bebauungsplans aus raumordnerischen und naturschutzfachlichen Gründen ist ein ausreichender Abstand zur B 311 gewährleistet.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.8 Gemeinde Leibertingen (Schreiben vom 23.12.2022)</p>	
<p>Das Einvernehmen der Gemeinde Leibertingen kann erteilt werden. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht gewünscht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.9 Gemeinde Wald (Schreiben vom 17.01.2023)</p>	
<p>Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden Belange der Gemeinde Wald nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.10 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 25.01.2023)</p>	
<p>1. Zuständigkeit:</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der komplette überplante Bereich, wie die gesamte Gemarkungsfläche von Meßkirch, gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befinden. Außerdem handelt es sich um einen Bereich, der aktuell weitgehend (kleiner Überlappungsbereich mit bestehenden Bebauungsplänen) außerhalb einer Inneren Erschließungszone der Stadt Meßkirch liegt.</p> <p>Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.</p> <p>Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.“</i></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Prüfung der Maßnahme:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die verstärkte Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten konfliktfrei zur Naturparkverordnung.</p> <p>Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich aktuell Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächensolaranlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist jedoch durch die Auswirkungen der beiden Bundesstraße B 311 und B 313 sowie durch die große Biogasanlage und die beiden Milchviehställe eine große Vorbelastung des Gebiets gegeben und es handelt sich damit um eine grundsätzlich günstigere Ausgangssituation.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Prüfung aus Erholungssicht:</u></p> <p>In den Unterlagen wird richtig dargestellt, dass der überplante Bereich für die überregionale Erholung ohne Relevanz ist. Allerdings treten aufgrund der Stadtnähe und günstig gelegener und einen einfachen Rundweg ergebender asphaltierter straßenbegleitender Wege (Rad- und Fußweg entlang der Ziegelbühlstraße, landwirtschaftlicher Begleitweg entlang der B 311 und Graf-Mangold-Straße) durchaus regelmäßig Spaziergänger, Hundehalter und Sportler an allen Tagen und zu allen Jahreszeiten, in der Nähe des Plangebiets auf. Das eigentliche Plangebiet (Ackerfläche) ist hingegen für die Erholungsnutzung ohne Belang (außer Landschaftsbild).</p> <p>Nachdem PV-Anlagen heute in vielen Bereichen zum Landschaftsbild dazugehören und bei der Bevölkerung weitgehend Akzeptanz finden, sollte in diesem sehr stark durch angrenzende Bundesstraßen und moderne landwirtschaftliche Zweckbauten überprägten Bereich, keine gravierende weitere Beeinträchtigung der bisher stattfindenden Erholungsnutzung erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Bedauerlich ist, dass in den Unterlagen zwar auf die Lage des Gebiets in einem Naturpark hingewiesen wird, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Umstand jedoch, ganz im Gegensatz zu den allgemeinen Ausführungen zur Erholungsnutzung und zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, nicht erfolgt.</p>	<p>Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturparks wurde im Umweltbericht ergänzt (Kapitel 4.14).</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Aus Erholungssicht ausdrücklich begrüßt werden die geplanten Eingrünungsmaßnahmen mittels geplanter Heckenstrukturen im Süden und Westen. Hier sollte aber unbedingt darauf geachtet werden, dass im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise, die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen auch zeitnah umgesetzt werden!	Eine zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist in den Unterlagen ausdrücklich gefordert.
Ferner sollten Besucher dieses Bereichs möglichst durch Informationstafeln über den Aufbau und die Leistung der Anlage, wie andernorts auch üblich, informiert werden.	Die Empfehlung wird dankend entgegengenommen.
Insgesamt sprechen aus Erholungssicht keine gravierenden Gründe gegen eine Ausweisung des Sondergebiets PV-Anlage, dass dies aus Naturparksicht gegen das Vorhaben sprechen würde.	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:</u></p> <p>Bei einer Umsetzung der Planung wird eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit Solarmodulen überstellt und eingezäunt. Positiv zu werten ist im vorliegenden Fall die überschaubare Größe der Fläche mit 1,47 ha sowie die Siedlungsnähe und einfache Stromeinspeisungsmöglichkeit.</p> <p>Die geplante Ackerumwandlung in extensives Grünland sollte insgesamt zu einer ökologischen Verbesserung führen und stabilere, langlebigere und störungsärmere Lebensgemeinschaften ermöglichen. Vor allem fällt die regelmäßige Düngung, der Spritzmitteleinsatz, der häufige Umbruch und eine flächige Befahrung (zukünftig nur noch partiell) weg. Die Auswirkungen auf die Vogelwelt sollten durch die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in überschaubarem Rahmen gehalten werden können.</p>	Zur Kenntnisnahme.
Sehr wichtig ist jedoch, dass die Verkabelung und der Bau der Module so erfolgt, dass überhaupt eine Beweidung möglich ist. Der Einsatz von sehr gut kletternden Ziegen erscheint hier wegen möglicher Schäden an den Modulen und Kabeln eher ungeeignet und sollte kritisch hinterfragt werden. Besser wäre hier gegebenenfalls eine Geflügelhaltung. Ebenso sollte hinterfragt werden, ob bei einem Betrieb mit Rinderhaltung eine Schafhaltung ins Betriebskonzept passt, bzw. ob hier überhaupt geeignete Rahmenbedingungen bestehen (Tiere anderer Betriebe, Triebwege etc.).	Eine beweidungsverträgliche Verkabelung wird vorgesehen. Aufgrund möglicher Schäden soll auf eine Ziegen- und Rinderbeweidung der Fläche verzichtet werden. Eine Geflügelhaltung ist aktuell nicht vorgesehen und wird vor dem Hintergrund, dass auf der Fläche eine Fettwiese entwickelt werden soll, kritisch gesehen. Das Pflanzgebot 1 wurde angepasst.
Ein dauerhaftes Mulchen der Flächen sollte nicht zugelassen werden, da hierbei die Verluste der Insektenwelt und die Nährstoffanreicherung den Nutzen einer Umwandlung in Grünland sehr stark schmälern.	Auf ein Mulchen der Flächen wird nunmehr verzichtet.
Um die Wanderungshindernisse für Wildtiere (Wildtiervorkommen in diesem Bereich eh sehr eingeschränkt) möglichst gering zu halten und auch Schäden an der Umzäunung zu vermeiden, sollte diese für Wildhasen, Füchse und Dachse passierbar bleiben, eventuell könnten entsprechende Klappen oder Röhren eingebaut werden, die vorgesehenen 20 cm Bodenfreiheit der Umzäunung stellen hier sicherlich einen guten Kompromiss dar. Noch besser wäre ein teilweiser Verzicht auf eine Umzäunung (Südwesten und Westen im Bereich angrenzender Ackerfläche).	Eine Einzäunung ist in den meisten Fällen aus Versicherungsgründen erforderlich. Der Bebauungsplan muss hierfür die Voraussetzungen schaffen, schreibt jedoch eine Einzäunung nicht zwingend vor. Ob ggf. auf eine Einzäunung verzichtet werden kann, ist im Rahmen der weiteren Planungen zu klären.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau den Bereich „Ob der Nagelschmiede“ auf Gemarkung Meßkirch betreffend, nicht bestehen.	Zur Kenntnisnahme.
A.11 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 03.01.2023)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“ in Meßkirch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.
A.12 Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 10.01.2023)	
<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.
A.13 Netze BW GmbH – Netzentwicklung Süd - Netzplanung (Schreiben vom 10.02.2023)	
<p>Vielen Dank für die Informationen zu dem geplanten Bauvorhaben.</p> <p>Es bestehen keine Einwände der Netze BW GmbH.</p>	Zur Kenntnisnahme.
A.14 Industrie und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 26.01.2023)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnisnahme.

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgegeben

1. Zweckverband Heuberg – Wasserversorgungsgruppe rechts der Donau
2. Zweckverband Heuberg – Wasserversorgungsgruppe Wald
3. BLS - Breitbandversorgung
4. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
5. Ablachtalbahn Frank von Meißner
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Vodafone GmbH
8. Gemeinde Krauchenwies
9. Gemeinde Inzighofen
10. Gemeinde Sauldorf
11. Gemeinde Beuron
12. Gemeinde Neuhausen ob Eck
13. Stadt Sigmaringen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.